



Corinna Westermann
Unterabteilungsleiterin II A

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

Bundesrechnungshof
- Prüfungsgebiet I 2 -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-2359

FAX +49 (0) 30 18 682-1350

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 11. Dezember 2015

BETREFF **Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA-Single Euro Payments Area);**
1. IBAN only für Zahlungen in den ausländischen Euro-Zahlungsverkehrsraum
2. SEPA-Mandate bei Übermittlung der Mandatsdaten über die elektronische
Schnittstelle F15z

BEZUG Rundschreiben vom

30. April 2015 - II A 2 - H 2000/13/10002 :005 - (2015/0248605)

10. Juli 2015 - II A 2 - H 2101/11/10002 - (2015/0596938)

26. August 2015 - II A 2 - H 2300/06/0002 :004//II A 7 - H 2000/10/10009 -
(2015/07200000)

GZ **II A 2 - H 2101/11/10002**

DOK **2015/1138532**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Das folgende Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und im Internet unter

[www.kkr.bund.de/Bewirtschaftung der Haushaltsmittel/Verw.-Vorschriften für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln/Zahlungsverkehr des Bundes](http://www.kkr.bund.de/Bewirtschaftung%20der%20Haushaltsmittel/Verw.-Vorschriften%20f%C3%BCr%20die%20Bewirtschaftung%20von%20Haushaltsmitteln/Zahlungsverkehr%20des%20Bundes)

eingestellt.

1.

IBAN only für Zahlungen in den ausländischen Euro-Zahlungsverkehrsraum

Ab dem **1. Februar 2016** ist die Angabe des BIC für die Anordnung einer Auszahlung bzw. Annahme im Lastschriftverfahren für den gesamten Euro-Zahlungsverkehrsraum mit Ausnahme der Länder San Marino, Monaco und Schweiz nicht mehr notwendig. Ausgenommen davon sind die eilbedürftigen Zahlungen (auch die inländischen) nach Nr. 9 Abs. 2 der mit Rundschreiben vom 30. April 2015 bekanntgegebenen Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler

und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR). Da diese Zahlungen nicht als SEPA-Zahlungen ausgeführt werden, ist in diesen Fällen die Angabe des BIC **nach dem SWIFT-Verzeichnis** erforderlich, da ansonsten die Zahlungen unter Umständen nicht ausgeführt werden können. Dies gilt auch für die Anordnung über eine elektronische Schnittstelle nach der mit Rundschreiben vom 26. August 2015 bekanntgegebenen Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR).

Ab dem 1. Februar 2016 können auch alle wiederkehrenden Auszahlungen ohne BIC angeordnet werden.

Die derzeit aktuellen SEPA-Mandate erhalten ab dem 1. Februar 2016 den Hinweis:

„Die Angabe des BIC ist nur erforderlich, wenn Ihre IBAN mit der Zeichenfolge „MC“, „SM“ oder „CH“ beginnt.“

Die VerfRiB-MV/TV-HKR wird bei der nächsten Aktualisierung entsprechend angepasst.

2.

SEPA-Mandate bei Übermittlung der Mandatsdaten über die elektronische Schnittstelle F15z

Zur Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens werden die Bundeskassen ab dem

1. Januar 2016

für Bewirtschafter, die die Mandatsdaten über die Satzkennung „M“ der elektronischen Schnittstelle F15z in die „Zentrale Mandatsverwaltung“ (ZMV) einliefern, SEPA-Mandate, Änderungsmitteilungen und Mitteilungen über Mandatswiderrufe (Unterlagen), die von einer Zahlerin bzw. einem Zahler unmittelbar an die Bundeskasse gesendet wurden, in der ZMV erfasst. Für die Erfassung der Unterlagen werden die Regelungen der Anlage 4 VerfRiB-MV/TV-HKR angewendet. Nach der vollständigen und richtigen Erfassung in der ZMV werden die übersandten Unterlagen von den Bundeskassen vernichtet.

Diese Unterlagen werden von den Bundeskassen nicht in der ZMV erfasst oder nach der Erfassung vernichtet, wenn die zuständige oberste Bundesbehörde oder die von ihr beauftragte Dienststelle regelt, dass die Übersendung der Unterlagen vor oder nach der Erfassung in der ZMV erfolgen soll. Ich weise darauf hin, dass eine generelle Erfassung der Unterlagen durch die Bundeskassen für diese Bewirtschafter nicht zulässig ist.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sich die Nachbildung eines SEPA-Mandates aus der ZMV immer auf das ursprüngliche Originalmandat bezieht. Zwischenzeitliche Änderungen

werden gesondert nachgewiesen und ausgegeben. Beginnend mit dem 1. Januar 2016 werden die in der ZMV erfassten Mandate automatisiert nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht. Nach den „Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für den Einzug von Schecks und Lastschriften für Kassen von öffentlichen Verwaltungen“ (Staatskassen-Bedingungen) beginnt die Aufbewahrungsfrist von 14 Monaten nach Erlöschen des SEPA-Mandates. Das SEPA-Mandat verliert seine Gültigkeit, wenn die Zahlerin oder der Zahler das Mandat widerruft, wenn in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitsdatum der letzten eingezogenen SEPA-Lastschrift) keine SEPA-Lastschrift mehr eingezogen wird oder wenn es sich um ein SEPA-Mandat für einen einmaligen Lastschrifteinzug handelt. Dies gilt auch für Änderungsmitteilungen oder Widerrufe. Die Bewirtschafter werden über die Löschung der SEPA-Mandate unterrichtet.

SEPA-Mandate für Bewirtschafter, die nicht über die elektronische Schnittstelle F15z anordnen, werden bei den Bundeskassen in der ZMV erfasst und auch bei den Bundeskassen entsprechend im Original aufbewahrt. Auf die Nr. 4.2.3 Abs. 1 der Anlage 4 der VerfrüB-MV/TV-HKR weise ich hin.

Im Auftrag
Corinna Westermann